

SITZUNGSVORLAGE



Referat:	Referat 2 - Sozialreferat	Datum:	11.10.2019
Referent/in:	Referatsleitung	AZ:	21/18

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss	12.11.2019	vorberatend öffentlich

TOP: 8

Thema: Änderung der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen)

- Anlagen**
Anlage 1 Entwurf Richtlinie FBB Änderungsmodus
Anlage 2 Entwurf Richtlinie FBB Reinfassung
- Beteiligte Referate**
- Kosten – Finanzierung**
Haushaltsstelle: 0.4701.7001
Kosten: 161.110 Euro
- Beschlussvorschlag**

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Bezirksausschuss

- den Änderungen der Richtlinie der bayerischen Bezirke zur Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen) zuzustimmen und
- der Erhöhung des Förderbetrages zuzustimmen.

Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Haushaltsmittel 2020 bereitgestellt werden können und die Finanzierung der Maßnahmen gesichert ist.

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen)

Im Zuge der Reform der Offenen Behindertenarbeit haben die Bezirke die Förderung von Maßnahmen der Freizeit, Bildung und Begegnung vom Freistaat Bayern übernommen. Wie bisher werden diese Maßnahmen mit 1,19 Millionen Euro jährlich gefördert. Die Bezirke werden in dieser Höhe vom Freistaat Bayern bei der Förderung der Offenen Behindertenarbeit entlastet.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2016 in Bad Kissingen die Richtlinie der bayerischen Bezirke zur Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen) beschlossen. Danach werden die Fördermittel in Höhe von 1,19 Millionen (nachfolgend: Mio.) Euro jährlich zwischen den Bezirken anhand des Stands der Bevölkerungsentwicklung zum 31.12. eines Jahres aufgeteilt.

Für jede teilnehmende Person mit einer wesentlichen körperlichen und/oder geistigen Behinderung, die zum Personenkreis der Paragraphen 53 fortfolgende des Zwölften Sozialgesetzbuches gehört, ist nach der Richtlinie für jeden förderfähigen Tag der Teilnahme an einer Maßnahme pauschal ein Betrag von 4,60 Euro zu bewilligen. Der Betrag wurde aus den bisher geförderten Maßnahmen abgeleitet. Dabei wurde davon ausgegangen, dass mit diesem Betrag das zur Verfügung stehende Budget nach einer Anlaufphase ausgeschöpft würde.

Um die Mittel zweckentsprechend ausreichen zu können, sah die Richtlinie als Übergangsregelung vor, dass falls in einem Bezirk für das erste Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie weniger Teilnehmertage beantragt werden, als nach der Bevölkerungszahl möglich sind, dieser Bezirk den Förderbetrag pro Teilnehmertag einmalig für dieses Jahr so erhöhen kann, dass die zur Verfügung stehenden Fördermittel vollständig ausgereicht werden können.

Nachdem die Lenkungsgruppe, die gemäß Nummer 9 der Richtlinie die Umsetzung und gegebenenfalls Fortschreibung der Richtlinie begleiten und weiterentwickeln soll, festgestellt hatte, dass in 2017 in den Bezirken Oberbayern, Schwaben, Oberfranken, Oberpfalz und Niederbayern weniger Fördertage beantragt wurden, als in den einzelnen Bezirken rechnerisch möglich gewesen wären, beschloss der Hauptausschuss, die Übergangsregelung für die Jahre 2018 oder 2019 zu verlängern, um die zur Verfügung stehenden Fördermittel vollständig ausreichen zu können.

Zwischenzeitlich sind die tatsächlich durchgeführten Teilnehmertage für das Jahr 2017 vollständig ermittelt. Nachgewiesen wurden 171.716 Teilnehmertage. Bei einem Förderbetrag von 4,60 Euro je Teilnehmertag ergäbe dies eine Gesamtfördersumme von 789.893,60 Euro, womit das zur Verfügung stehende Förderbudget von 1,19 Mio. Euro nicht ausgeschöpft wurde.

Die Lenkungsgruppe hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Förderrichtlinie so geändert werden kann, dass künftig einerseits das gesamte Förderbudget von 1,19 Mio. Euro jährlich ausgeschöpft und andererseits der Anreiz für den weiteren Ausbau der Angebote im Rahmen dieses Budgets weiter gefördert werden kann. Dazu wurden folgende Vorschläge erarbeitet:

- Der Förderbetrag je Teilnehmertag sollte 2020 von 4,60 Euro auf 5,00 Euro erhöht werden.
- Änderung der Ziffer 5

Mit der Erhöhung des Förderbetrags sind zwar statt bisher 258.695 künftig lediglich 238.000

förderfähige Teilnehmertage möglich. Da die für 2017 nachgewiesenen Teilnehmertage allerdings nur 72,15 % der vorgeschlagenen 238.000 Teilnehmertage entsprechen, verbleiben für eine Ausweitung der Angebote innerhalb des bestehenden Budgets auch dann noch hinreichende Reserven.

- Teilnehmertage, die von einem Träger beantragt, aber nicht verbraucht wurden, sollten innerhalb eines Bezirkes auf Träger desselben Spitzenverbandes übertragen werden können, die mehr Teilnehmertage erbracht als sie beantragt haben.
- *Änderung Ziffer 5*

Damit soll die Sicherheit für die Träger erhöht werden, dass tatsächlich erbrachte förderfähige Teilnehmertage auch gefördert werden, ohne dass das Gesamtförderbudget erhöht wird.

- Die Höhe des Förderbetrages je Teilnehmertag sollte jährlich von der Lenkungsgruppe geprüft und gegebenenfalls im Rahmen des landesweit zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets angepasst werden.
- *Änderung Ziffer 5*

Damit soll gewährleistet werden, dass die Ausschöpfung und Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend der künftigen Entwicklung des Bedarfs und der Angebote praxisgerecht weiterentwickelt wird.

- Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinie sollte außerdem klargestellt werden, dass die Anpassung der Verteilung der Mittel auf die Bezirke anhand des Stands der Bevölkerungsentwicklung durch die Lenkungsgruppe erfolgt, da es sich hierbei um einen rein rechnerischen Vorgang anhand der Daten des Statistischen Landesamts handelt.
- *Änderung Ziffer 5*
- Zudem sind die Rechtsgrundlagen dem ab 1. Januar 2020 gelten Recht anzupassen. Eine sachliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.
- *Änderung vor Ziffer 1*
- Die geänderte Richtlinie sollte am 1. Januar 2020 in Kraft treten und die bisherige Richtlinie ersetzen.
- *Änderung Ziffer 11*

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags hat am 10.10.2019 in Bad Gögging einstimmig die beiliegende Fassung (Anlage 2) der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen)“ beschlossen und den Bezirken empfohlen, diese Fassung zu beschließen.

Ansbach, den 10.10.2019

Horst Rauh
Ltd. Regierungsdirektor